

gegriffene Erwerber durfte in der Regel gar nicht selbst statt seines Auctors die Sache führen. Er musste 'auctorem dare', nicht 'loco auctoris stare'¹. Mit der Stellung seines Auctors schied dann der Beklagte völlig aus dem Rechtsstreite aus.

Dem romanistisch geschulten Verfasser der Antiqua mochte ein solches Zurückweichen des Beklagten hinter seinen Auctor als unzulässiger Verschleppungsversuch oder als Versuch, die Stellung des Klägers zu verschlechtern, erscheinen. Dass er die eigentliche Bedeutung des germanischen Verfahrens nicht erkannte, deutet seine Formulierung an, nach welcher er dieses so auffasste, als ob der Beklagte die Einlassung verweigerte, weil der Kläger nicht den Auctor in Anspruch genommen habe. Veranlasst konnte er zu dieser Auffassung durch einen Fall sein, in welchem der Beklagte, der eine Klage nicht Wort für Wort leugnen konnte, nach germanischer Weise formell die Antwort verweigert hatte unter der Einrede: 'quia auctorem habeo'.

Nur in einem Falle lässt das Gesetz die Beziehung auf den Auctor noch gelten, nämlich wenn diese in Verbindung mit der Einrede der Verjährung erfolgt, d. h. wenn der Beklagte sich auf einen Auctor berief, der die streitige Sache solange besessen hatte, dass dadurch allein oder unter Zurechnung der Besitzzeit des Beklagten selbst die Verjährung des Klageanspruchs eingetreten war. Der Beklagte wird aber auch in diesem Falle nicht durch Stellung des Gewähren befreit, sondern weist mit Hülfe des Gewähren die Klage durch die Einrede der Verjährung zurück. Ebenso findet auch nach VII, 2, 8. 9 bei der Eigenthumsverfolgung an gestohlener Fahrhabe eine Befreiung des Beklagten durch Stellung des Auctor nicht statt, wenn auch die Stellung vom Beklagten verlangt wird und ihm den Nachweis der Unschuld erleichtert.

II, 2, 2. 3. 8. — Der Codex Theodosianus enthält in Titel 13 und 14 des II. Buches (in der westgothischen Bearbeitung) Bestimmungen, welche den Zweck haben zu verhüten, dass in Rechtssachen eine Partei die andere dadurch in eine ungünstigere Lage bringt, dass sie eine mächtige Person vorschiebt, sei es durch Uebertragung einer Schuldurkunde zur Eintreibung der Schuld an einen Mächtigen, oder durch Führung der eigenen Sache unter dem

1) Siehe Brunner, D. Rg. II, S. 515 f.